

Rüdiger Meyer-Spelbrink

An
Väteraufbuch für Kinder e.V.
Bundesvorstand
Herzogstr. 1a
60528 FRANKFURT

Nentershausen, 04.01.2024

Satzungsänderungsanträge zur BMV 2024

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit stelle ich folgenden **Antrag auf Änderung der Bundessatzung in den folgend benannten §§**

Hintergrund ist, dass sich in der laufenden Arbeit einige Unklarheiten und offener Regelungsbedarf offenbart haben, die hiermit beseitigt werden sollen.

Fehlerkorrekturen

§ 7.2 Vertretung der Mitglieder

Der Absatz (2) Satz 1 ist zu streichen, da doppelt zu (1)

Formulierungsfragen

Die Bezeichnung „Bundesmitgliederversammlung (BMV)“ soll in der Satzung und Wahlordnung durchgängig in „Bundesdelegiertenversammlung (BDV)“ geändert werden, da diese Formulierung zutreffender ist und die bisherige Bezeichnung immer wieder zu Missverständnissen führte.

Regelungen zu Mitgliedschaften im Bundesverein und in den Gliederungen

Der § ist um folgende Absätze zu ergänzen

§ 6.1 Kreisvereine

4. Kreisvereine dürfen nur Mitglieder führen, die Mitglied des Bundesvereins sind. Als e.V. registrierte Kreisvereine müssen dies in ihre lokale Satzung aufnehmen.

- Die KV haben ihre Satzung innerhalb von 2 Jahren entsprechend anzupassen. Dieser Absatz wird nach Fristablauf automatisch aus der Satzung gestrichen.

Die nachfolgenden Absätze (5) – (9) sind jeweils um eine Nummer aufzuzummerieren. In Abs. (9) ist der Bezug von 4 – 9 auf 6 – 11 abzuändern.

Regelungen zu Kreisvereinen, die nicht mehr aktiv sind

Aktuell gibt es mehrere Regelungen zur Gründung und Aktivierung eines Kreisvereins. Es fehlt aber völlig eine Bestimmung, wann ein Kreisverein ggf. wieder zu streichen ist. Das hat zur Folge, dass wir über 50 Kreisvereine haben und nach Beschlusslage führen müssen, obwohl es sie faktisch überhaupt nicht mehr gibt. Dies sollte vereinfacht werden.

Neu einzufügen ist daher der folgende Absatz

§ 6.5 Suspendierung einer Gliederung

- Alle Gliederungen sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr alle relevanten Daten gem. dem KV-Meldebogen an die BGS mitzuteilen.
- Kommt ein KV dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb 2 Jahren nicht nach, verlieren die KV ihren aktiven Status und haben damit keine satzungsgemäßen Rechte mehr. Der BV kann Ausnahmen beschließen. Diese Entscheidung ist zu begründen.
- Spätestens nach 5 Jahren ist eine nicht-aktive Gliederung durch den BV aufzulösen. Hier sind keine Ausnahmen möglich.
- Bei als e.V. eingetragenen Gliederungen ist im Fall des (3) jegliche Tätigkeit unter dem Namen „Väteraufbruch für Kinder“ zu untersagen und im Rahmen der Möglichkeiten die Liquidation des KV anzustreben.

Die nachfolgenden §§ 6.5 und 6.6 sind jeweils um eine Nummer aufzuzummerieren.

Vorschlag einer Mandatsprüfungskommission

Anlässlich der letzten BMV gab es einen Einwand hinsichtlich der Zulassung eines Delegierten. Tatsächlich ist es so, dass es bisher keine demokratisch legitimierte Kontrolle über die Zulassung der stimmberechtigten Delegierten gibt. Derartige Streitigkeiten lassen sich am sichersten vermeiden, wenn es dazu ein demokratisch legitimes Gremium gibt.

Daher schlage ich die Einrichtung einer Mandatsprüfungskommission (analog zur Wahlkommission) vor.

In der Satzung:

Änderungen

§ 7 (1) Satz 2

Sie wählt die Mitglieder des Bundesvorstands, die Kassenprüfer, die Mitglieder der Schiedskommission, **die Mandatsprüfungskommission gem. Wahlordnung** und die Antragskommission

In der Wahlordnung:

Zwischen den Abschnitten „Bestimmung und Entsendung der Delegierten“ und „Bundesmitgliederversammlung“ ist ein neuer Abschnitt „Mandatsprüfungskommission“ einzufügen.

Mandatsprüfungskommission

1. Auf jeder BMV/BDV* wird für die kommende BMV/BDV* eine Mandatsprüfungskommission gewählt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern und dem BGF. Wenn mehrere Kandidaten auf den Wahlvorschlägen stehen, so fungieren die Nichtgewählten als Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse.
2. Vor Beginn einer BMV/BDV* prüft die Mandatsprüfungskommission, ob sämtliche gemeldeten Delegierten ordnungsgemäß legitimiert und vertretungsberechtigt sind.
3. Soweit keine Mandatsprüfungskommission gewählt wurde oder sie komplett verhindert ist, kann dies ersatzweise auch von der Schiedskommission übernommen werden.

Die nachfolgenden §§ sind jeweils um 3 Nummer aufzunummerieren.

*) Formulierung hängt von der vorhergehenden Entscheidung über die Benennung ab

Änderung von § 9 Satz 1

Aufgrund des Mehraufwands sollte die reguläre Meldefrist der Delegierten auf 1 Woche verlängert werden.

- § 9. Ein KV hat gültigen Status, wenn er bis 3 **7** Tage vor der BMV folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Die Meldung der Funktionsträger ist nicht älter als 1 Jahr;
 - das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung mit Wahl der Delegierten liegt der Bundesgeschäftsstelle (BGS) vor.
 - Die letzte Wahl der Delegierten sollte nicht älter als ein Jahr sein. Das Delegiertenmandat erlischt aber in jedem Fall nach 30 Monaten.

Ich bitte darum, antragsgemäß zu entscheiden, es Vereinfacht die Vereinsarbeit und schafft zusätzliche Rechtssicherheit..

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Meyer-Spelbrink